

Neues Hundegesetz ohne Rasseliste ab 2016

Nun steht es endlich fest – die von vielen Hundehaltern ungeliebte Rasseliste sog. gefährlicher Hunde wird zumindest in Schleswig-Holstein ab 2016 abgeschafft! Der Landtag beschloss am 17. Juni 2015 das neue Gesetz über das Halten von Hunden (HundeG) zur Ablösung des bisherigen Gefahrhundegesetzes Schleswig-Holstein (GefHG).

Mit Inkrafttreten des neuen Gesetzes werden Hunde ab 2016 nicht mehr aufgrund ihrer Rassezugehörigkeit als gefährlich eingestuft, sondern nur aufgrund tatsächlicher Auffälligkeiten, etwa durch grundlose Verletzung eines Menschen oder Tieres.

Das aktuell noch geltende, jedoch veraltete Gesetz aus dem Jahr 2005 bezichtigt die Hunderassen Pitbullterrier, American Staffordshire-Terrier, Staffordshire-Bullterrier und Bullterrier sowie alle Mischlinge aus diesen Rassen auch ohne bisherige Auffälligkeiten aktuell noch automatisch als Gefahrenhunde. Halter solcher Rassen haben daher zusätzlich zu den allgemeinen Pflichten zur Haltung eines Hundes noch weitere besondere (Mitwirkungs-) Pflichten einzuhalten.

Was sich durch das neue Hundegesetz alles ändern wird:

Abschaffung der Rasseliste

Die Liste der Hunde, die allein aufgrund ihrer Rassezugehörigkeit als gefährlich gelten, wird vollständig abgeschafft.

Künftig werden Hunde nur noch aufgrund tatsächlicher Auffälligkeiten als gefährlich eingestuft, etwa durch grundlose Verletzung eines Menschen oder Tieres.

Für Hunde, die nach dem Gefahrhundegesetz nur auf Grund ihrer Rassezugehörigkeit als gefährlich eingestuft worden sind, sieht das Gesetz den Widerruf der Einstufung vor.

Zweite Chance

Hunde, die als gefährlich eingestuft wurden, können wieder als nicht gefährlich eingestuft werden. Voraussetzung dafür ist ein bestandener Wesenstest sowie die Einschätzung eines Tierarztes, dass kein weiteres gefährliches Verhalten des Tieres mehr zu befürchten ist. Hierfür können Hundehalter frühestens zwei Jahre nach Feststellung der Gefährlichkeit des Hundes und ein Jahr nach dem erfolgreichen Bestehen eines Wesenstests einen Antrag bei den Ordnungsbehörden auf erneute Überprüfung der Gefährlichkeitseinstufung des Hundes stellen.

Allgemeine Pflichten der Hundehalter

Generell sind Hunde, egal welcher Rasse, so zu halten und zu führen, dass von ihnen keine Gefahren für Mensch und Tier ausgehen. Aus diesem Grundsatz ergeben sich allgemeine Pflichten für jeden Hundehalter:

- Hunde dürfen von ihrem Halter nur an Personen übergeben werden, die gewährleisten können, diese auch sicher führen zu können.
- An bestimmten Orten mit zum Beispiel starkem Publikumsverkehr (Fußgängerzonen, Märkte, Parkanlagen, Veranstaltungen) gelten für Hunde Anleinplichten oder sogar Mitnahmeverbote (z.B. Krankenhäuser, Kindergärten, Spielplätze, Kirchen). Auch in nicht speziell als „Hundenauslaufgebiet“ bezeichneten Waldstücken sind Hunde generell an der Leine zu führen (speziell in Neumünster zusätzlich im Naturschutzgebiet Dosenmoor sowie im geschützten Landschaftsbestandteil Vierkamp).
- Außerhalb des eigenen Grundstücks besteht eine Halsband- und Kennzeichnungspflicht des Hundes zur Ermittlung des Halters.
- Eine Ausbildung eines Hundes mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit ist verboten.
- Hundehalter haben den Kot ihres Hundes auf öffentlichen Straßen oder Anlagen innerhalb geschlossener Ortschaften unverzüglich zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

Ausnahmen gelten für Hunde mit besonderen Aufgaben, wie etwa Behördenhunde, Such- und Rettungsdiensthunde, Katastrophenschutzhunde, Blindenführhunde, Assistenz- und Therapiehunde, Herdengebrauchshunde und Jagdhunde.

Kennzeichnungspflicht

Besonders zu befürworten ist die kommende Pflicht für Hundehalter zur elektronischen Kennzeichnung ihres über drei Monate alten Tieres mit einem Chip (Transponder), auf dem eine Codenummer gespeichert wird.

Zur Zuordnung der Daten des Halters zu eben dieser Codenummer ist jedoch die Registrierung des Tieres bei einem Tierregister, wie etwa bei Tasso oder dem Deutschen Haustierrregister notwendig. Hier ist das Gesetz jedoch leider lückenhaft, da lediglich die Kennzeichnung des Tieres, nicht jedoch die Registrierung gesetzlich vorgeschrieben wird.

Gefährliche Hunde

Für Hunde, die aktuell allein aufgrund ihrer Rasse als Gefahrenhund eingestuft wurden wird die zuständige Behörde die Einstufung zum 01.01.2016 automatisch widerrufen. Bei diesen Hunden entfällt damit auch die Grundlage für einen möglicherweise erhöhten Steuersatz, den die Kommunen für das Halten gefährlicher Hunde erheben.

Sachkundeprüfung / Hundeführerschein

Halter von ab 2016 als gefährlich eingestuften Hunden müssen sicherstellen, die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten zu besitzen, um den Hund so halten und führen zu können, dass von ihm keine weiteren Gefahren für Mensch und Tier ausgehen. Hierfür kann insbesondere eine theoretische und praktische Sachkundeprüfung (Hundeführerschein) mit dem Hund abgelegt werden, um diesen weiterhin halten zu dürfen.

Die Regelungen zum Erwerb der Sachkunde für Hundehalter werden dabei an die Anforderungen des novellierten Tierschutzgesetzes angepasst. Dies umfasst auch die Personen und Institutionen, die berechtigt sind, entsprechende Prüfungen abzunehmen.

Für alle anderen Hundehalter ist die Sachkundeprüfung keine Pflicht. Wer sie jedoch freiwillig ablegt, hat je nach Ermessen der zuständigen Kommune zukünftig ggf. Aussicht auf eine Ermäßigung der Hundesteuer!

Hundehaftpflichtversicherung

Hundehalter haben eine Haftpflichtversicherung mit einer Mindestversicherungssumme von 500.000 Euro für Personen- und 250.000 Euro für Sachschäden abzuschließen.

Hundesteuer

Hundehalter, die eine Sachkundeprüfung ablegen, haben je nach Ermessen der zuständigen Kommune zukünftig ggf. Aussicht auf eine Ermäßigung der Hundesteuer.

Ein erhöhter Hundesteuersatz für aufgrund ihrer Rasse als gefährlich eingestufte Hunde entfällt mit dem neuen Hundegesetz ab 2016. Für Hunde, die nach dem neuen Gesetz als gefährlich eingestuft werden, können jedoch weiterhin höhere Steuern verlangt werden.

Zuchtverbot

Es ist verboten, Hunde - egal welcher Rasse - mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität oder Gefährlichkeit gegenüber Menschen und Tieren zu züchten. Ein Zuchtverbot für einzelne Rassen gibt es ab 2016 jedoch nicht mehr.

Ordnungswidrigkeiten

Ein Halten und Führen eines Gefahrenhundes, beziehungsweise ein Handeln des Hundehalters entgegen des Hundegesetzes ist ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße von bis zu 10.000 Euro geahndet werden. Hierzu zählen zukünftig dementsprechend auch Verstöße gegen die Pflicht zur Entsorgung des Hundekotes.